# Fünfte Verordnung über die Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen

AusbBerAufhV 5

Ausfertigungsdatum: 14.02.2011

Vollzitat:

"Fünfte Verordnung über die Aufhebung der Anerkennung von Ausbildungsberufen vom 14. Februar 2011 (BGBl. I S. 264)"

#### **Fußnote**

(+++ Textnachweis ab: 26.2.2011 +++)

### **Eingangsformel**

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 der Handwerksordnung, der zuletzt durch Artikel 146 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBI. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

## § 1 Aufhebung der Anerkennung des Ausbildungsberufes Handschuhmacher und Handschuhmacherin

Die Anerkennung des Ausbildungsberufes des Handschuhmachers und der Handschuhmacherin wird aufgehoben.

### § 2 Besitzstandswahrung

Personen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung in dem in § 1 genannten Ausbildungsberuf ausgebildet worden sind oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung darin ausgebildet werden und diese Berufsausbildung nach § 25 Absatz 4 der Handwerksordnung fortsetzen, bleiben in ihrem Ausbildungsstatus unberührt.

### § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.